



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. November 2024

## **Änderung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 4. September 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20; abgekürzt HFKG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Verstetigung der praxisintegrierten Studiengänge (PiBS) im MINT-Bereich erfordert eine Güterabwägung zwischen der Einhaltung der Bildungssystematik einerseits und der Bekämpfung des Fachkräftemangels andererseits. Mit einer allfälligen Verstetigung der PiBS wird die Berufsmaturität (BM) in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf (Art. 25 Abs. 1 Bst. a HFKG) als einziger direkter Zugangsweg zum Fachhochschulstudium in Frage gestellt und die Symmetrie der beiden Bildungswege Berufs- und gymnasiale Maturität geschwächt.

Der Kanton St.Gallen schliesst sich den Überlegungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz dennoch grundsätzlich an: In Anbetracht der positiven Erfahrungen der an PiBS-MINT beteiligten Unternehmen, Fachhochschulen, Studierenden und Absolvierenden, der hohen Berufs- und Arbeitsmarktfähigkeit von PiBS-MINT-Absolvierenden, der zumindest auf Unternehmensebene feststellbaren Linderung des Fachkräftemangels, dem gegenüber den gewöhnlichen MINT-Fächern erhöhten Frauenanteil und dem Ausbleiben von negativen Auswirkungen auf den Berufsbildungsweg unterstützt der Kanton St.Gallen die Verstetigung von PiBS im MINT-Bereich. Jedoch soll der direkte Zugangsweg für gymnasiale Maturandinnen und Maturanden im MINT-Bereich aus heutiger Sicht nicht auf weitere Fachbereiche ausgeweitet werden.

Die Vorlage sieht im neuen Art. 25a Abs. 3 HFKG vor, dass der Hochschulrat neben der Regelung der Zulassungsvoraussetzungen auch eine regelmässige Evaluation von PiBS durchführt. Eine allgemeine Evaluationspflicht ist bereits in Art. 69 Abs. 1 HFKG festgehalten. Eine ausdrückliche Evaluationspflicht für PiBS durch den Hochschulrat ist aus unserer Sicht nur dann sinnvoll, wenn damit auch die Möglichkeit einhergeht, dass der Hochschulrat im Fall eines schlechten Evaluationsergebnisses Konsequenzen auslösen kann. Ansonsten ist die «regelmässige Evaluation» von PiBS ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann  
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:  
[sonja.henrich@sbfi.admin.ch](mailto:sonja.henrich@sbfi.admin.ch)**